



# **FINANZORDNUNG**

**DES KREISFUSSBALLVERBANDES  
SCHWERIN-NORDWESTMECKLENBURG**

**E.V.**

**Stand: 06.11.2023**

# Inhalt

I Haushalts- und Kassenwesen.....	1
§ 1 Wirtschaftlichkeit.....	1
§ 2 Haushalt.....	1
§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege.....	1
§ 4Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz.....	1
§ 5 Vorschüsse .....	2
§ 6 Jahresabschluss .....	2
§ 7 Kassenprüfung .....	2
§ 8 Kostenerstattung.....	2
§ 9 Reisekosten.....	2
§ 10 Aufwandsentschädigung.....	3
§ 11 Entschädigung für Schiedsrichter, -assistenten und Turnierleitungen .....	3
§ 12 Entschädigungen für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter und Mentoren .....	4
§ 13 Kostenregelung bei Spielausfällen.....	4
§ 14 Kostenerstattung für Trainer und Lehrgangsreferenten .....	4
§ 15 Honorartabelle (Regelung des LFV) .....	5
II Gebühren und Abgaben .....	5
§ 16 Verbandsbeitrag.....	5
§ 17 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 18 Lizenzgebühren .....	6
§ 19 Gebühren für die Ausbildung von Schiedsrichtern .....	6
§ 20 Protest-, Einspruch-, Beschwerde-, Erlass-, Gnadengesuch-, Wiederaufnahmeverfahrens- und Berufungsgebühren.....	6
§ 21 Urteilsgebühren.....	7
§ 22 Sonstige Gebühren, Ordnungsgelder .....	7
§ 23 Aufnahmegebühr.....	8
§ 24 Passgebühren .....	8
§ 25 Spieleinnahmen .....	8
§ 26 Mahngebühren.....	9
§ 27 Schlussbestimmungen.....	9

# **I Haushalts- und Kassenwesen**

## **§ 1 Wirtschaftlichkeit**

Der Kreisfußballverband Schwerin-Nordwestmecklenburg e.V. (nachfolgend Verband genannt) ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes nach den rechtsgültigen Steuer- und Finanzgesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 2 Haushalt**

1. Der Verband erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern sowie sonstige Einnahmen. Näheres ist unter dem Abschnitt II Gebühren und Abgaben geregelt.
2. Ausgaben des Verbandes sind insbesondere Kosten für die satzungsgemäße Verbandsarbeit.
3. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen deckungsfähig sein. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen eines vom Vorstand genehmigten Nachtragshaushaltsplanes (einfache Mehrheit).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister ein Haushaltsplan auf Basis der Anträge der AG's aufzustellen (Einreichung November). Der Haushalt erhält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben.
5. Der Haushaltsplan ist auszugleichen.
6. Der Haushaltsplan des Folgejahres, ist im Vorstand spätestens bis Dezember zu beraten und zu beschließen. Der genehmigte Haushaltsplan ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium), Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
7. Bei erforderlichen Nachbewilligungen von Maßnahmen und wesentlichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist vom Schatzmeister ein Nachtragshaushalt aufzustellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege**

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen.
2. Alle Buchungen sind ordnungsgemäß zu belegen. Jede Ausgabe muss durch Geschäftsstelle, Verantwortlichen der AG's bzw. durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft werden. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
3. Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Nach dem Abschluss dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.
4. Zur Realisierung der Punkte 1-3 kann eine Steuerberatungsgesellschaft herangezogen werden.

## **§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten aller Art bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgten, ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) ist ermächtigt, Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes einzugehen. Ab einer Summe von 1000,00 € muss das Angebot im Vorstand zur Abstimmung vorgelegt werden. Sofern das Angebot einen preislichen Rahmen über 1500,00 € besitzt, muss ein zweites Angebot eingeholt werden.
2. Periodisch wiederkehrende Zahlungen (z.B. Gehälter, Mieten, Steuern, Abgaben etc.) bedürfen keiner besonderen Genehmigung.
3. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
4. Die Kassengeschäfte des Verbandes führt die Geschäftsstelle. Zur Erfüllung aller finanztechnischen und organisatorischen Aufgaben kann ein Finanzausschuss gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand bestätigt werden müssen.

5. Die Kassenanweisung erfolgt durch das Präsidium. Bankvollmacht haben das Präsidium, sowie hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle durch Bevollmächtigung des Präsidiums.
6. Bankvollmacht haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils zu zweit wirkend.

### **§ 5 Vorschüsse**

Entstehen für die Durchführung/Teilnahme an einer Veranstaltung finanzielle Auslagen, kann durch die Kasse der Geschäftsstelle ein Vorschuss an den jeweiligen Verantwortlichen gewährt werden. Mit der Vorschussbeantragung ist eine Planung der Ausgabe mit einzureichen. Der Vorschuss muss innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.

### **§ 6 Jahresabschluss**

Die Jahresrechnung ist das Ergebnis der Durchführung des Haushaltsplanes einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden. Für das abgelaufene Haushaltsjahr ist dem Vorstand eine Jahresabrechnung durch den Schatzmeister bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

In der Jahresabrechnung sind:

- Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres in Gliederung des Haushaltsplanes
- sowie Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben nachzuweisen bzw. zu erläutern.

### **§ 7 Kassenprüfung**

1. Die auf den Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben dem Vorstand gegenüber einem Bericht über die Kassenprüfung und die haushaltsgerechte Mittelverwendung zu geben. Hierzu sollte bis zum 28.02. des Folgejahres eine Prüfung des vergangenen Geschäftsjahres stattfinden. An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer beteiligt sein.
2. Mit der Jahresrechnung ist dem Vorstand/Verbandstag ein Prüfbericht vorzulegen, der das abgelaufene Geschäftsjahr betrifft.

### **§ 8 Kostenerstattung**

Kosten, die in Ausübung eines Amtes oder einer Funktion oder in Erledigung von Aufgaben im Verband entstehen, werden nach der Finanzordnung ersetzt. Das gilt auch für Personen, die zur AG-Arbeit/Verhandlungen der Rechtsorgane geladen werden.

### **§ 9 Reisekosten**

1. Reisekosten sind abrechnungsfähig, sofern die Reise als genehmigt gilt. Es werden erstattet:
  - 1.1. Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:
    - 1.1.1. Für öffentliche Verkehrsmittel die nachgewiesenen Fahrkosten (z.B. Fahrausweise).
    - 1.1.2. Für die Erstattung von Fahrtkosten in Wohnorten mit städtischem Nahverkehr wird nach Tarif abgerechnet.
    - 1.1.3. Die derzeitige Pauschale beträgt 0,30 € je gefahrenen Kilometer mit dem privaten Kraftfahrzeug.
    - 1.1.4. Mit Zahlung der Kilometerpauschale sind alle Ansprüche des Fahrzeugnutzers abgegolten.
    - 1.1.5. Des Weiteren wird folgende Anspruchsberechtigung festgelegt:  
Die unabhängig tätigen Rechtsorgane und die Mitglieder der AG-Platzabnahme im Bereich des KFV haben Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten.
  - 1.2. Verpflegungsmehraufwand/Tagegeld gemäß aktuell gültigem Bundesreisekostengesetz.
  - 1.3. Besondere Aufwendungen wie Taxi, Gepäcktransport, Telefonkosten etc. werden erstattet, sofern ihre Notwendigkeit ausreichend begründet werden kann.

#### **2. Übernachtungsgeld**

Bei Übernachtung wird eine Pauschale von 20,00 € vergütet. Höhere Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen und werden in begründeten Fällen ersetzt.

Bei Benutzung von Schlaf- und Liegewagen oder Gestellung einer kostenlosen Übernachtung durch den Verband oder eine andere Sportorganisation entfällt das Übernachtungsgeld.

3. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung mit entsprechender Genehmigung gemäß Vordruck des Verbandes erstattet.
  - 3.1. Reiseaufträge für Mitglieder der AG's können durch das Präsidium genehmigt werden, soweit die Kosten der Reise durch das Jahresbudget der AG gedeckt werden.
  - 3.2. Übersteigen die Reisekosten nach 3.1 das Jahresbudget der AG, so ist der dem Präsidium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
  - 3.3. Alle übrigen Reiseaufträge sind vom Präsidium zu prüfen und zu genehmigen.

### § 10 Aufwandsentschädigung

1. Eine Aufwandsentschädigung kann im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) an die Mitglieder aller ehrenamtlich in § 15 Punkt 1a) –g) der Satzung aufgeführten Organe und an die durch den KFV SN- NWM e.V. zu offiziellen Maßnahmen geladenen Ehrenamts- und Funktionsträger der Vereine des KFV SN-NWM gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Teilnahme an offiziellen Maßnahmen des KFV SN-NWM:

- bei Abwesenheit vom Wohnort 10,00 €
- am Wohnort 8,00 €
- Digital (Videokonferenz) 5,00 €

Für die Vorbereitung, Erarbeitung und Ausfertigung von Urteilen erhalten das Verbandsgericht und die Verhandlungsausschüsse des Sportgerichts pro Urteil eine Aufwandsentschädigung von 7,00 €.

2. Wenn in Ausnahmefällen für Tagungen, Beratungen, Sitzungen und andere Veranstaltungen des Landesfußballverbandes oder des Deutschen Fußballbundes keine Fahrtkosten gezahlt werden, können für Reisende im Auftrage des Verbandes die Beträge durch den Verband erstattet werden.

### § 11 Entschädigung für Schiedsrichter, -assistenten und Turnierleitungen

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten je Einsatz im Rahmen einer Veranstaltung eine pauschale Entschädigung.

1. Entschädigung für Schiedsrichter und Wettkampfleitungen bei Turnieren:

Entschädigung Turnierleitung	30,00€
Schiedsrichter Frauen, Herren, Alte Herren	30,00€
Schiedsrichter A- bis D-Junioren	30,00€
Schiedsrichter E- bis G-Junioren	30,00€

Die Zusammensetzung der Turnierleitungen ist durch die jeweilige AG festzulegen. Alle anderen Personen, die zur Durchführung eines Turniers eingesetzt werden, erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung in Höhe von 4,00 €, jedoch nicht mehr als 18,00 €.

2. Entschädigung für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten:

- 2.1. Spielbetrieb Herren: Kreisoberliga (KOL)/Kreisliga (KL)/-klassen (KK) und Pokal (Pok)

	<b>Schiedsrichter</b>	<b>SR-Assistenten</b>
KOL und Pokal	28,00€	23,00€
KL	25,00€	20,00€
KK	23,00€	18,00€

2.2. Spielbetrieb Frauen, Alte Herren und Pokal generell:

<b>Schiedsrichter</b>	<b>SR-Assistenten</b>
25,00€	23,00€

2.3. Spielbetrieb Nachwuchs: Kreisoberligen/Kreisligen/-klassen A/B/C- Junioren/innen (Großfeld)

	<b>Schiedsrichter</b>	<b>SR-Assistenten</b>
A- und B-Junioren	22,00€	18,00€
C- und D-Junioren	20,00€	16,00€
E- bis G-Junioren	16,00€	

- 2.4. Den Wettkampfleitungen, Schiedsrichtern und Assistenten werden bei Veranstaltungen neben der Entschädigung die Reisekosten gemäß § 9 der Finanzordnung des Verbandes gezahlt.
- 2.5. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Entschädigung sowie der Fahrkosten auch bei eventuellen Spiel-/Turnierausfällen, sind die platzbauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich.
- 2.6. Bei Verbandsturnieren-/ Endspielen erfolgt die Auszahlung der Entschädigungen für Wettkampfleitungen, Schiedsrichter und Assistenten nach Eingang der Reisekostenabrechnung per Überweisung durch die Geschäftsstelle.
- 2.7. Bei Spielausfällen ist neben den Fahrkosten eine Entschädigung an die Schiedsrichter in Höhe von 50 % der unter § 12 Ziffer 2. Genannten Entschädigung zu zahlen.

### **§ 12 Entschädigungen für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter und Mentoren**

1. Spiel – und Schiedsrichterbeobachter sowie Mentoren, die im Auftrage ihrer AG's tätig werden, erhalten eine Entschädigung.  
Sie beträgt:
- Spiele Herren und Alte Herren, Frauen: 20,00 €
  - Spiele Nachwuchs: 16,00 €
2. Den Spiel- und Schiedsrichterbeobachtern und Schiedsrichtermentoren werden neben der Entschädigung die Fahrkosten gemäß § 9 Finanzordnung des Verbandes gezahlt.

### **§ 13 Kostenregelung bei Spielausfällen**

1. Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen und nachzuweisenden Kosten des ausgefallenen Spieles durch beide Vereine je zur Hälfte zu tragen. Die gleiche Regelung gilt auch bei Neuansetzung wegen eines Regelverstoßes durch den Schiedsrichter und bei Spielabbruch, wenn daraus eine Neuansetzung erforderlich wird. Ein Kostenvergleich zwischen den Vereinen ist möglich.
2. Fällt ein Spiel durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.
3. Fällt ein Spiel durch Verschulden eines Vereins aus, so hat dieser Verein dem Spielpartner (reisende Mannschaft) zu ersetzen / zu zahlen:
- a. die tatsächlichen Fahrtkosten für bis zu 22 Personen für das in Anspruch genommene Verkehrsmittel
  - b. Dem Heimverein insbesondere die entstandenen SR-Kosten entsprechend der Finanzordnung.
4. In Zweifelsfällen entscheiden die zuständigen Sportgerichte in erster Instanz.
5. Die Ausschlussfrist zur Antragstellung beträgt 30 Tage nach dem eintretenden Ereignis.

### **§ 14 Kostenerstattung für Trainer und Lehrgangsreferenten**

Für Trainer und Lehrgangsreferenten werden die Fahrtkosten nach § 9 und Honorar gemäß § 15 erstattet.

## **§ 15 Honorartabelle (Regelung des LFV)**

Mit den unten aufgeführten Personen sind im Vorfeld Honorarverträge abzuschließen. Steuern und alle Abgaben fallen zu Lasten des Honorarempfängers.

1. Honorar für Referenten je Lerneinheit (45 Minuten)
  - Referenten mit vertragsbezogener Hochschulausbildung 23,00€
  - Referenten mit DOSB-/DFB-Ausbildungszertifikat 23,00€
  - Referenten mit fachspezifischer Ausbildung 16,00€
2. Honorar für Leitung/Betreuung von Lehrgängen, Seminaren und Auswahlmannschaften
  - Lehrgangsleitung für 1 Tag 25,00€
  - Ganztagsbetreuung von Kindern und Jugendlichen 50,00€
3. Sichtung
  - Pro Spiel 15,00€
  - Pro Turnier 25,00€
4. Honorarzahungen an hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes dürfen nicht getätigt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Arbeitnehmer, die einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Verband haben.
5. Für andere Personen wie z. B. Trainer/Betreuer von Landesauswahlmannschaften, Schiedsrichter oder Betreuer von Anlagen (außer unter §15 genannte Personen) können gesonderte Honorarverträge abgeschlossen werden. Die Fahrtkosten werden gemäß § 9 der Finanzordnung Verbandes gezahlt. Der Honorarbetrag darf nicht höher sein als die feststehenden Projekthonorarbeträge.
6. Lehrgänge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes. Mit Trainern, die im Auftrag des Verbandes tätig sind, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit Verträge abgeschlossen werden. In den Honorarsätzen sind Tage – und Reisegeld eingeschlossen. Voraussetzung für die Honorarsätze sind mindestens 4 Std. Lehrgangsdauer je Lehrgangstag.

## **II Gebühren und Abgaben**

### **§ 16 Verbandsbeitrag**

Für die ehemaligen Paragraphen 18 Startgebühren, 19 Spieldurchführungsgebühren, 22 Spielabgaben und 26 Trikotwerbegebühren der Finanzordnung des Verbandes vom 14.10.2022 wird einmal jährlich ein zusammengefasster Verbandsbeitrag erhoben. Dieser wird durch die Geschäftsstelle vor Beginn einer neuen Saison in Rechnung gestellt. Der Verbandsbeitrag ist nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

1. Der Verbandsbeitrag beträgt für jede Mannschaft im Spieljahr:
  - Kreisoberliga Herren und Alte Herren 500,00 €
  - Kreisliga Herren und Alte Herren 400,00 €
  - Kreisklasse Herren und Alte Herren 350,00 €
  - Frauen und alle anderen Vereine ohne Männerabteilung 300,00 €
2. Alle auf Kreisebene spielenden Nachwuchsmannschaften eines Vereins, der mindestens eine Alte Herren-, Herren- oder Frauenmannschaft auf KFV-Ebene stellt, sind vom Verbandsbeitrag befreit. Für Vereine mit Nachwuchsmannschaften im Kreisspielbetrieb, welche nicht mindestens eine Alte Herren-, Herren- oder Frauenmannschaft im Kreisspielbetrieb stellen, wird ein Verbandsbeitrag je Mannschaft i.H.v. von 50,00€ erhoben.

3. Die Startgebühren für Meisterschaften und Turniere außerhalb der in Nr. 1 aufgeführten Wettbewerbe werden in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt und durch den KfV gesondert in Rechnung gestellt.
4. Kann eine Spielrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden, kann der Vorstand des KfV die unter Punkt 1 aufgeführten Verbandsbeiträge ganz oder anteilig rückwirkend erstatten.

### **§ 17 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsvereine entrichten an den Verband jährlich folgende Beiträge pro Vereinsmitglied:

- Erwachsene 02,00 €
- A- und B- Junioren 01,00 €
- C- bis G-Junioren 00,50 €

Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Spielberechtigungen für den Verein lt. Spielererfassungsdatei des LFV mit Stichtag 01. März eines Jahres.

2. Diese Beiträge sind nach Rechnungslegung der Geschäftsstelle im I. Quartal durch die Mitgliedsvereine auf das Konto des Verbandes zu überweisen:

Konto: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
 IBAN: DE77 1405 1000 1000 3642 55  
 BIC: NOLADE21WIS

3. Außerordentliche Mitglieder zahlen jährlich einen Pauschalbeitrag, dessen Höhe der Vorstand mit den außerordentlichen Mitgliedern vereinbart.

### **§ 18 Lizenzgebühren**

Die Lizenzierung, Zulassung und Lehrgangsteilnahme sind gebührenpflichtig. Die Gebühren und weitere Festlegungen sind in der Finanzordnung des LFV M-V § 27 festgelegt.

### **§ 19 Gebühren für die Ausbildung von Schiedsrichtern**

Die Schiedsrichterausbildung im LFV M-V erfolgt durch die KfV/FV.

Diese Ausbildung umfasst:

- den theoretischen Unterricht,
- die schriftliche Prüfung und
- die praktische Prüfung (max. 3 Spielleitungen mit Beobachtung).

Für die Gesamtausbildung der Schiedsrichter wird eine Ausbildungsgebühr je Teilnehmer erhoben:

- Lehrgangsgebühren für Teilnehmer 80,00 €
- Digitaler SR-Ausweis kostenlos

Die Gebühren sind mit der Teilnahmemeldung zu zahlen, auch wenn nachträglich die Meldung zurückgezogen wird oder aus anderen Gründen keine Lehrgangsteilnahme erfolgt.

### **§ 20 Protest-, Einspruch-, Beschwerde-, Erlass-, Gnadengesuch-, Wiederaufnahmeverfahrens- und Berufungsgebühren**

1. Für Proteste, Beschwerden, Einspruch und Wiederaufnahmeverfahren sind folgende Gebühren auf das Konto des Verbandes mit Nachweis an das zuständige Organ des Verbandes zu entrichten.

- Kreisoberliga/-ligen/-klassen/Pokal Herren, Alte Herren, Frauen: 40,00€
- Kreisligen/-klassen/Pokal Nachwuchs: 25,00€



2. Für Berufungen, Erlass- und Gnadengesuche sind folgende Gebühren auf das Konto des Verbandes mit Nachweis an das zuständige Organ des Verbandes zu entrichten.

- Kreisoberliga/-ligen/-klassen/Pokal Herren, Alte Herren, Frauen: 100,00€
- Kreisligen/-klassen/Pokal Nachwuchs: 50,00€

Die Zahlungstermine richten sich nach den Festlegungen der Rechts- und Verfahrensordnung LfV M/V.

## § 21 Urteilsgebühren

Bei:

- Einzelrichterurteilen 20,00 €
- Beschlüssen 15,00 €
- Urteilen der Sportgerichte und des Verbandsgerichtes 30,00 €

## § 22 Sonstige Gebühren, Ordnungsgelder

1. Bei Nichtanmelden von Spielen und Turnieren (SPO LfV § 10) sowie Nichtanforderungen von Schiedsrichtern, oder werden dem Verband und seinen AG's die Austragung von Freundschaftsspielen und / oder Turnieren bekannt, die nicht angemeldet wurden und/oder zu denen keine Schiedsrichter angefordert wurden, werden folgende Ordnungsgelder verhängt:

- Herren, Alte Herren, Frauen 30,00 €
- Nachwuchs 15,00 €

2. Bei erforderlichen Platzabnahmen sind dem Verband durch den jeweiligen Verein oder Rechtsträger (je nach Antragsteller) des Platzes die anfallenden Kosten der Platzabnahme zu erstatten. Die Kosten werden in der Rechnungslegung des Verbandes nachgewiesen.

3. Gebühren Spielgemeinschaften Herren / Sonderspielrecht

Mit Antragstellung zu einer Spielgemeinschaft, sind Gebühren in Höhe 100,00 € zu entrichten und mit Antragstellung nachzuweisen.

Der Antrag auf Sonderspielrecht ist mit einer Gebühr von 30,00 € zu entrichten.

4. Strafgeld bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter. Bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter wird in der Sache analog der Regelungen des LfV M-V e.V. verfahren. (Festlegung SR-Soll und Sanktionsstufen)

5. Sonstige Ordnungsgelder

### 5.1. Ordnungsgelder im Verantwortungsbereich der Vereine:

- 5.1.1. Nichtmeldung von Ergebnissen siehe Regel LfV
- 5.1.2. Nichtbeachtung gesetzter Termine des Verbandes 30,00€
- 5.1.3. Unentschuldigtes Fehlen an Pflichtveranstaltungen des Verbandes 40,00€
- 5.1.4. Freundschaftsspiele nicht angemeldet beim Verband §24 Pkt. 1
- 5.1.5. Durchführung von Turnieren ohne Anmeldung §24 Pkt. 1
- 5.1.6. Spielberichtsbogen durch den Verein nicht ordnungsgemäß ausgefüllt:
  - 1. Stufe 5,00€
  - 2. Stufe 10,00€
  - 3. Stufe 15,00€
  - 4. Stufe Sportgericht
- 5.1.7. Spielverlegung ohne Genehmigung 25,00€

### 5.2. Ordnungsgelder im Bereich der Schiedsrichter:

Diese Strafen werden durch den Hauptverantwortlichen oder durch die AG des Verbandes eingeleitet und werden gegen den Verein des betreffenden Schiedsrichters ausgesprochen.

5.2.1. Verspätetes absenden des Spielberichts bogens:		
	1. Stufe	20,00€
	2. Stufe	25,00€
	3. Stufe	40,00€
	4. Stufe	Verhandlung Sportgericht
5.2.2. Nichteinhalten gestellter Termine (u.a. Abgabetermine HR, Stellungnahmen und Sonderberichte):		
	1. Stufe	20,00€
	2. Stufe	25,00€
	3. Stufe	50,00€
	4. Stufe	Streichung SR-Liste
5.2.3. Unentschuldigtes Fernbleiben bei Pflichtveranstaltungen der AG-SR (z.B. Weiterbildungen, Spieljahreseröffnung, SR-Vollversammlung und Lehrabende):		
	1. Stufe	20,00€
	2. Stufe	30,00€
	3. Stufe	40,00€
	4. Stufe	Streichung SR-Liste
5.2.4. Unentschuldigtes Fernbleiben zu angesetzten Spielleitungen als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent:		
	1. Stufe	50,00€
	2. Stufe	75,00€
	3. Stufe	+ 6 Spieltage Sperre Streichung SR-Liste

### § 23 Aufnahmegebühr

Entsprechend der Satzung des LFV M/V ist eine Teilnahme am Spielbetrieb für alle Vereine des Landes M/V nur dann möglich, wenn eine Aufnahme neben dem Kreisverband in den Landesfußballverband gestellt ist. Die Aufnahmegebühr in den LFV M-V beträgt 50,00 € und den Verband 20,00 € und ist jeweils mit der Antragstellung an die Verbände zu entrichten.

### § 24 Passgebühren

Im Bereich des LFV M.-V. werden einheitliche Spielerpässe auf Antrag von der Passstelle des LFV M.-V. ausgestellt. Die Gebühren legt der LFV in seiner Finanzordnung fest.

### § 25 Spieleinnahmen

1. Für Pokal- und Qualifikationsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt die Regelung des LFV (derzeit § 24 der Finanzordnung):
  - Von den Bruttoeinnahmen sind die Kosten an das Schiedsrichterkollektiv/Schiedsrichter und dem Ordnungsdienst zu zahlen.
  - Die Restsumme wird im Verhältnis 50:50 zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt.
2. Bei Punkt-, Qualifikations- und Pokalspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen und bei den Aufstiegsspielen im Bereich des Verbandes, verbleiben die Einnahmen bei den platzbauenden Vereinen. Diese tragen auch die Kosten.

3. Für Spiele und Turniere, die im Auftrag des Verbandes ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
- Von der Bruttoeinnahme sind die Kosten für Schiedsrichterkollektiv/Schiedsrichter/ Ordnungsdienst zu zahlen und die mittels Belege nachgewiesenen Kosten für das Spiel abzusetzen.
  - Von den Nettoeinnahmen erhält der mit der Durchführung des Spiels beauftragte Verein 100%.

### **§ 26 Mahngebühren**

Bei Nichteinhaltung von Terminstellungen durch Organe des Verbandes im Zahlungsverkehr werden gebühren- pflichtige Mahnungen fällig. Sie betragen:

- 1. Mahnung 6,00€
- 2. Mahnung 12,00€

### **§ 27 Schlussbestimmungen**

1. Diese Finanzordnung wurde am 08.09.2023 auf dem 5. Ordentlichen Verbandstag des Kreisfußballverbandes Schwerin- Nordwestmecklenburg e.V. unter Auflage der Harmonisierung aller vorliegenden Anträge beschlossen und tritt per Vorstandsbeschluss vom 06.11.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Finanzordnung in der Fassung vom 14.10.2022 außer Kraft.
3. Jede weitere Veränderung oder Ergänzung der Finanzordnung obliegt dem ordentlichen Verbandstag und zwischen den Verbandstagen dem Vorstand des Verbandes.